

GUT ISING  
**CHIEMSEE**  
PFERDEFESTIVAL

---

Eintritt  
frei

LIFESTYLE • SPORT • KUNST • NATUR

AUSSTELLER-BROSCHÜRE  
2024



Internationales  
**SPRINGTURNIER**

Isinger  
**MARKTWOCHE**

---

Nationales  
**DRESSURTURNIER**

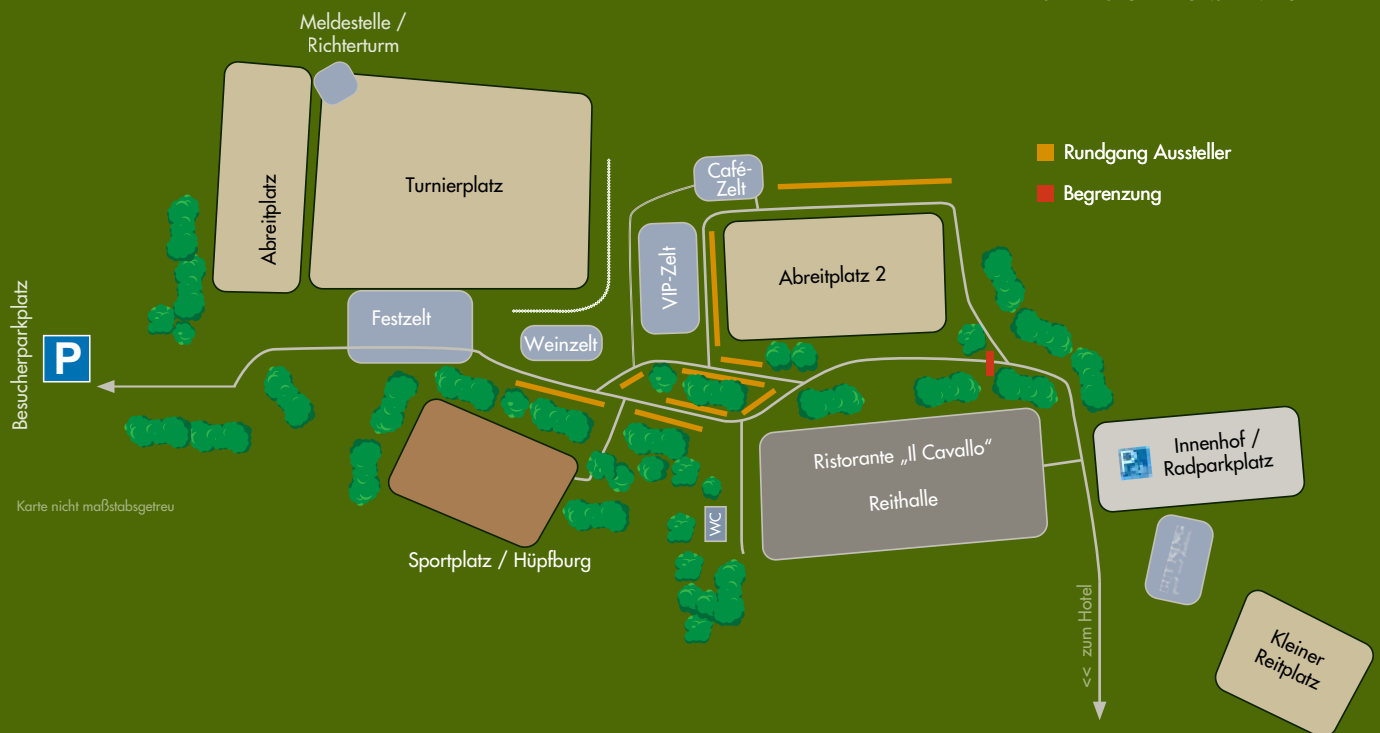
**29. AUGUST BIS 8. SEPTEMBER 2024**

jeweils von Donnerstag bis Sonntag



# GUT ISING CHIEMSEE PFERDEFESTIVAL

LIFESTYLE • SPORT • KUNST • NATUR



# ANMELDEFORMULAR

Die Isinger Marktwoche im Rahmen des Chiemsee Pferdefestivals

Internationales Springturnier und Nationales Dressurturnier vom 29. August bis 08. September 2024  
jeweils von Donnerstag bis Sonntag

Firma/Aussteller	<input type="text"/>
Ansprechpartner	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>
Ort*	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>
Homepage	<input type="text"/>
Ausstellungsgegenstand	<input type="text"/>

\* Die Anschrift gilt als Rechnungsanschrift und für das Ausstellerverzeichnis. Abweichungen bitte schriftlich mitteilen.

Standfläche (ohne Zelt bzw. mit eigenem Zelt)

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 3x3 Meter zu 520 € | <input type="checkbox"/> 4x4 Meter zu 620 € |
| <input type="checkbox"/> 5x5 Meter zu 720 € | <input type="checkbox"/> 6x6 Meter zu 920 € |

Preise gelten für die gesamte Veranstaltungsdauer.



- |                 |                                       |                                       |
|-----------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Stromanschluß   | <input type="checkbox"/> (230 V) 40 € | <input type="checkbox"/> (320 V) 80 € |
| Wasser/Abwasser | <input type="checkbox"/> 15 €         |                                       |

Bitte Gewünschtes ankreuzen. Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt. Anmeldung bis 31. Juli 2024 möglich!

Ort, Datum .....

Mit der Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.  
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite) werden hiermit anerkannt.  
Gerne vermitteln wir Ihnen regionale Zeltverleih-Firmen.

\*unter Vorbehalt, sofern es das Infektionsgeschehen und die Regierungsentscheidung zulassen.

.....  
Unterschrift und Firmenstempel

HOTEL GUT ISING K. Magalow KG  
Nicola Wassermann  
Kirchberg 3  
83339 Chieming/Ising

Tel. +49 (0) 89 27 37 41 87  
nicola.wassermann@cpf-ising.de

CHIEMSEE  
PFERDEFESTIVAL

WWW.CHIEMSEEPFERDEFESTIVAL.DE

# CHIEMSEE PFERDEFESTIVAL

## ISINGER MARKTWOCHE

### ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

#### ANMELDUNG

Die Bestellung der Ausstellungsfläche erfolgt mit dem Anmeldeformular.

#### ANERKENNUNG

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „ALLGEMEINEN AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN“ und die TEILNAHMEBEDINGUNGEN als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

#### ZULASSUNG

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Dieser ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen.

Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung und der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist eine Gebühr von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu zahlen.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist nicht zulässig.

#### ÄNDERUNGEN – HÖHERE GEWALT

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

##### A) DIE AUSSTELLUNG VOR ERÖFFNUNG ABZUSAGEN.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben.

Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung hin geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

##### B) DIE AUSSTELLUNG ZEITLICH ZU VERLEGEN.

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits gebuchten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

##### C) DIE AUSSTELLUNG ZU VERKÜRZEN.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so früh wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

#### RÜCKTRITT

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung zu zahlen.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass die gemietete Standfläche anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Ersaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen – zuzüglich der sich aus Abs. 1 ergebenden Beträge.

Kann die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf die nicht bezogene Standfläche zu verlegen oder in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

#### STANDEINTEILUNG

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter und der Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und Ausstellungsthema gegeben sind. Hierbei ist das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung des Standes um einige Meter auf diesem Gelände.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße der Fläche hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### MITAUSSTELLER, UNTERVERMIETUNG

Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters die ihm zugewiesene Fläche ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe der Fläche sind vom Aussteller – sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt – 50 % der Standmiete zusätzlich zu zahlen.

#### GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln.



HOTEL GUT ISING K. Magalow KG  
Kirchberg 3 83339 Chieming Ising



HOTEL GUT ISING K. Magalow KG  
Nicola Wassermann  
Kirchberg 3  
83339 Chieming/Ising

Tel. +49 (0) 89 27 37 41 87  
nicola.wassermann@cpf-ising.de